

Entsprechend der Satzung des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. § 5 in der Fassung vom 30.11.2012 wird folgende **Beitragsordnung** beschlossen.

Ordentliche Mitglieder:

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 200 €.
2. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald entrichtet auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem TVIU e. V. vom 24.01.2008 einen gesonderten Jahresbeitrag.
3. Bei Gemeinden bemisst sich die Beitragshöhe in 5 Stufen nach der Anzahl der jährlichen touristischen Übernachtungen im Ort. Bei prädikatisierten Orten wird die Zahl der Übernachtungen aus dem im Ort genutzten System zur Erhebung der Kurabgabe bestimmt. Es werden folgende Stufen festgelegt:

Stufe 1:	bis 200.000	Übernachtungen	400 €
Stufe 2:	200.001 bis 350.000	Übernachtungen	500 €
Stufe 3:	350.001 bis 550.000	Übernachtungen	600 €
Stufe 4:	550.001 bis 1.000.000	Übernachtungen	700 €
Stufe 5:	mehr als 1.000.000	Übernachtungen	800 €

Nicht prädikatisierte Orte sind der Stufe 1 zugeordnet.

4. Bei Beherbergungsbetrieben bemisst sich der Beitrag nach der Anzahl an vorhandenen Gästebetten. Ein Gästebett ist jeder einzelne feste Schlafplatz, der einer Person zum Schlafen dient. Bei Camping- und Caravanplätzen erfolgt die Bemessung über die Anzahl der baurechtlich bzw. naturschutzrechtlich genehmigten Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Pferdeboxen und dergleichen. Die Beitragsstufen sind wie folgt definiert:

	Kleinvermieter bis 8	Betten oder Stellplätze	125 €
Stufe 1:	9 bis 50	Betten oder Stellplätze	400 €
Stufe 2:	51 bis 150	Betten oder Stellplätze	500 €
Stufe 3:	151 bis 300	Betten oder Stellplätze	600 €
Stufe 4:	301 bis 500	Betten oder Stellplätze	700 €
Stufe 5:	mehr als 500	Betten oder Stellplätze	800 €

5. Bei den übrigen Mitgliedern bemisst sich die Beitragshöhe nach der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) in Vollzeitäquivalenten. AK sind alle Personen, die regelmäßig für das Mitglied entgeltlich tätig sind. Der Inhaber eines Betriebes wird in jedem Fall als volle AK eingestuft. Ebenfalls als AK gelten mithelfende Familienmitglieder. Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, werden nicht mitgezählt. Variiert die Anzahl der AK im Laufe eines Jahres, wird das arithmetische Jahresmittel der tätigen AK zugrunde gelegt. Folgende Stufen sind definiert:

Stufe 1:	bis 5	VZÄ	400 €
Stufe 2:	über 5 bis 20	VZÄ	500 €
Stufe 3:	über 20 bis 50	VZÄ	600 €
Stufe 4:	über 50 bis 100	VZÄ	700 €
Stufe 5:	über 100	VZÄ	800 €

Fördernde Mitglieder:

6. Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 200 Euro.
7. Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 75 Euro.

Beitragserhebung:

8. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verband alle für die Bemessung der Beitragshöhe notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Abfrage der relevanten Daten erfolgt durch die Geschäftsstelle bis zum 31.01. des laufenden Jahres. bzw. im ersten Monat der Mitgliedschaft. Stellt das Mitglied die notwendigen Daten nicht zur Verfügung erfolgt die Festsetzung der Beitragshöhe durch den Vorstand.
9. Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage einer Zahlungsaufforderung spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres bzw. einen Monat nach Beitritt auf das Konto des Verbandes zu überweisen.
10. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.